

JUSO



**JungsozialistInnen
Kanton Bern**

Statuten der JUSO Kanton Bern

**Version zuhanden der Jahresversammlung
vom 25. März 2017**

www.juso-be.ch

Rechtsform und Sitz

Art. 1 Die JungsozialistInnen Kanton Bern (JUSO Kanton Bern) / Jeunesse Socialiste du Canton de Berne (JS Canton de Berne) ist ein politischer Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Gebiet

Art. 2 Die JUSO Kanton Bern ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern, nachfolgend "die Sektionen" genannt.

Zweck

Art. 3 Die JUSO Kanton Bern strebt eine solidarische, soziale, gleichberechtigte, ökologische und nachhaltige Gesellschaft an. Sie fördert die politische Mitsprache von jungen Menschen im Kanton Bern. Die JUSO Kanton Bern Unterstützt die Sektionen.

Mittel

Art. 4 Zur Erreichung der politischen Ziele der JUSO Kanton Bern sind die Mitglieder in der Wahl ihrer Mittel frei, sofern sie gewaltlos sind.

Mitgliedschaft

Art. 5 Eine Sektion der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern ist automatisch Teil der JUSO Kanton Bern, sofern die Statuten der JUSO Kanton Bern anerkannt werden. Die JUSO Kanton Bern wird durch die Mitglieder der Sektionen gebildet.

Art. 6 Die Voll- oder Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Kanton Bern zuwiderläuft und für JUSO nicht mehr tragbar ist.

Stellung zur SP Kanton Bern

Art. 7 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Art. 24 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern (SP Kanton Bern) die offizielle unabhängige Jugendorganisation der SP Kanton Bern.

Art. 8 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Statuten der SP Kanton Bern in der Geschäftsleitung, an den Delegiertenversammlungen und am Parteitag der SP Kanton Bern vertreten. Zudem kann die JUSO Kanton Bern VertreterInnen in Kommissionen, Ausschüsse, etc. der SP Kanton Bern delegieren.

Art. 9 Der Vorstand und die Vertretung der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern sind darum besorgt, dass der Informationsaustausch gewährleistet ist.

Organe

Art. 10 Die Organe der JUSO Kanton Bern sind:

- die Jahresversammlung (JV)
- die Vollversammlung (VV)
- die Sektionenkonferenz (SeKo)
- das Präsidium
- die Kasse
- die Geschäftsleitung (GL)
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen (AG)
- die Revisionsstelle

Art. 11 Die Sitzungen sämtlicher Organe sind für alle Mitglieder der JUSO Kanton Bern öffentlich. Ausserdem sind die Protokolle aller Organe für Mitglieder der JUSO Kanton Bern auf Verlangen einsehbar.

Jahresversammlung (JV)

Art. 12 Die JV ist das oberste Organ der JUSO Kanton Bern.

Art. 13 Die ordentliche JV findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

- a. Die VV, der Vorstand, zwei Sektionen oder fünf Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen JV (aJV) beantragen.

Art. 14 Die Aufgaben der JV sind, nebst denjenigen der VV, insbesondere:

- Beschluss über Statutenänderungen.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Co-Präsidiums
- Wahl des Kassiers / der Kassiererin
- Wahl des Sekretariats
- Wahl der VertreterInnen in die Gremien der SP Kanton Bern
- Wahl der Revisionsstelle

Art. 15 Es gelten die Regeln von Art. 42 ff.

Vollversammlung (VV)

Art. 16 Die VV findet neben der JV mindestens sechsmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

Art. 17 Die Aufgaben der VV sind insbesondere:

- Ausführen von JV-Beschlüssen
- Ersatzwahlen in Gremien der JUSO Kanton Bern
- Ersatzwahlen der Vertretung in der SP Kanton Bern
- Erlass von Reglementen der JUSO Kanton Bern
- Beschluss über Beitritt zu überparteilichen Komitees und Wahl der VertreterInnen
- Beschluss über Unterstützung von Referenden und Initiativen
- Fassen von Abstimmungsparolen
- Beschluss über die Teilnahme an Grossrats- und Nationalratswahlen
- Die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament und den bernischen Gross- und Regierungsrat
- Beschluss über Anträge von Sektionen und Mitglieder
- Besprechung und Verabschiedung von Positionspapieren und Resolutionen. Die VV kann Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand übertragen
- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der JUSO Kanton Bern
- Gründung von Arbeitsgruppen
- Ausschluss von Sektionen

Art. 18 Es gelten die Regeln von Art. 42 ff.

Sektionskonferenz (SEKO)

Art. 19 Die SEKO berät organisatorische so wie administrative Geschäfte.

- a. Die SEKO findet zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.
- b. Auf Wunsch einer Sektion können bis zu zwei weitere Sektionskonferenzen pro Jahr abgehalten werden.

Art. 20 Es nehmen je mindestens eine Vertretung aus jedem Sektionsvorstand der JUSO Kanton Bern teil.

Art. 21 Die SEKO hat keine Beschlussfähigkeit.

Präsidium

Art. 22 Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Co-PräsidentInnen.

Art. 23 Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen nach Art. 62, der Leitung der Versammlungen und der Leitung der Arbeit des Vorstandes und Büros.

Kasse

Art. 24 Der oder die KassierIn führt die Buchhaltung der JUSO Kanton Bern.

Geschäftsleitung (GL)

Art. 26 Die GL setzt sich zusammen aus:

- Dem Co-Präsidium
- Dem Sekretariat
- Der/dem KassierIn
- Einer frei gewählten Person

a. Die Vertretung der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern muss Teil der GL sein.

Art. 27 Die Aufgaben der GL sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der JV und VV
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen zu kantonalen Themen
- Organisation und Durchführung von JV und VV
- Betreiben und Aktualisieren der Website www.juso-be.ch
- Betreuung und Unterstützung der Sektionen
- Vertretung der JUSO Kanton Bern gegen Aussen nach Art. 62
- Kontakte zur SP Kanton Bern, der JUSO Schweiz und anderen Partner-Organisationen pflegen
- Stellungnahme zu kurzfristigen politischen Fragen nach Art. 62

Art. 28 Ist weniger als die Hälfte der GL-Mitglieder anwesend, so ist die GL nicht beschlussfähig.

a. Die GL kann im Zirkularverfahren abstimmen. Damit ein Beschluss so gefasst werden kann, muss der gesamte Vorstand teilnehmen oder die Entscheidung muss von einer absoluten Mehrheit des Vorstandes gefällt worden sein.

Art. 29 Die Tätigkeit und Aufgabenteilung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 30 Ein Rücktritt aus der GL ist jederzeit möglich.

Vorstand

Art. 31 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung und einer Vertretung aus jeder Sektion.

a. Sektionen dürfen auf ihre Vertretung im Vorstand verzichten.

Art. 32 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der JV und VV
- Organisation und Durchführung von JV und VV
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen zu kantonalen Themen.

- Betreiben und Aktualisieren der Website www.juso-be.ch
- Betreuung und Unterstützung der Sektionen
- Koordination zwischen den Sektionen

Art. 33 Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

- a. Der Vorstand kann im Zirkularverfahren abstimmen. Damit ein Beschluss so gefasst werden kann, muss der gesamte Vorstand teilnehmen oder die Entscheidung muss von einer absoluten Mehrheit des Vorstandes gefällt worden sein.

Art. 34 Der Vorstand organisiert sich selbst. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind der JV und der VV Rechenschaft schuldig.

Art. 35 Die Tätigkeit und Aufgabenteilung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 36 Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.

Revisionsstelle

Art. 37 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft jährlich zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung und erstattet schriftlichen Bericht. Sie ist jederzeit kontrollberechtigt.

Arbeitsgruppen

Art. 38 Die VV und der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese müssen die relevanten Beschlüsse der VV zur Genehmigung vorlegen und können der JV, der VV und dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 39 Kompetenzen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Finanzfragen müssen von der VV oder vom Vorstand nach Art.62 genehmigt werden.

Art. 40 Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören.

Art. 41 Die AGs bestimmen eine Kontaktperson und informieren Vorstand und VV über ihre Arbeit.

Regeln zu Versammlungen

Art. 42 Die Mitglieder der JUSO Kanton Bern werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

- a. Unter begründeten Umständen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 43 Der Vorstand informiert die Mitglieder spätestens 5 Tage vor der Versammlung über eingetroffene Anträge und Kandidaturen.

Art. 44 Die Versammlungen werden jeweils vom Präsidium geleitet.

Art. 45 Das Sekretariat oder eine Stellvertretung führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 46 Ein Reglement regelt den Ablauf der Versammlungen.

Regeln zu Anträgen

Art. 47 An den Versammlungen werden ausschliesslich Anträge welche innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden behandelt.

- b. Die Jahresversammlung kann später eingetroffene Anträge mit einem Zweidrittelquorum traktandieren.

Art. 48 Falls der Vorstand keine andere Antragsfrist festlegt, beträgt die Antragsfrist 7 Tage. Die Anträge müssen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 49 Anträge dürfen stellen:

- Einzelmitglieder
- eine Arbeitsgruppe
- eine Sektion
- die Sektionskonferenz
- der Vorstand
- die GL

Regeln zu Abstimmungen

Art. 50 Es sind alle anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Bern stimmberechtigt.

Art. 51 Wo die Statuten nichts anderes vorsehen entscheidet die JV und die VV gemäss einfachem Mehr der Stimmen.

Art. 52 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die eine Stimme abgegeben haben.

Art. 53 Der Ausschluss einer Sektion bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 54 Ein Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 55 Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneutem Stimmgleichstand gibt das Sekretariat den Stichentscheid.

Regeln zu Wahlen

Art. 56 Es sind alle anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Bern wahlberechtigt.

Art. 57 In die Organe der JUSO Kanton Bern können nur Mitglieder der JUSO Kanton Bern gewählt werden.

Art. 58 Ein Drittel der Anwesenden können eine geheime Wahl verlangen.

- a. Bei Wahlen mit mehr Kandidierenden als Plätzen wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Art. 59 Die Amtsdauer dauert jeweils bis zur nächstjährigen JV. Wiederwahl ist möglich.

Art. 60 Im Vorstand und auf den Wahllisten der JUSO Kanton Bern gilt Geschlechterparität.

Art. 61 Ein Reglement regelt den genauen Ablauf von Wahlen.

Medienarbeit

Art. 62 Mitteilungen an Medien und Aktionen müssen immer mit dem Vorstand der JUSO Kanton Bern und den Vorständen der Sektionen abgesprochen werden, sofern die JUSO Kanton Bern zum Thema keine offizielle Meinung beschlossen hat. Die Sektionen haben das Vetorecht. Der Beschluss eines Vetos ist Sache der Sektionen.

Finanzen und Haftung

Art. 63 Die JUSO Kanton Bern bezieht ihre Mittel aus Beiträgen der SP Kanton Bern, Zuwendungen Dritter, Spenden und Mandatssteuern. Für die Verbindlichkeiten der JUSO Kanton Bern haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 64 Zugang zu den Konten der JUSO Kanton Bern haben:

- die Kassierin/der Kassier
- das Co-Präsidium
- Bei Wahlen erhält zudem die für das Wahlkampfbudget zuständige Person Zugang zum Wahlkampfkonto

Art. 65 Die Finanzverantwortlichen sind der JV, der VV und dem Vorstand der JUSO Kanton Bern Rechenschaft pflichtig.

Art. 66 Finanzreglement

Die Vorschriften zur Verwaltung der Finanzen der JUSO Kanton Bern sind im Finanzreglement festgehalten.

Auflösung

Art. 67 Die JUSO Kanton Bern kann nicht aufgelöst werden, solange die Beschlüsse mindestens zweier Sektionen vorliegen, sich an der Weiterführung der JUSO Kanton Bern zu beteiligen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen und das

Archiv treuhänderisch der JUSO Schweiz zur Aufbewahrung übergeben und von dieser bei einer allfälligen Neugründung zurückgegeben.

Schlussbestimmung

Art. 68 Bei fehlender Regelung wird nach dem Gewohnheitsrecht vorgegangen.

Art. 69 Diese revidierten Statuten wurden durch die ordentliche Jahresversammlung vom 25. März 2017 genehmigt und treten per sofort in Kraft, Sie ersetzen alle bisherigen.

Bern, 25. März 2017

Anhang 1: Wahlreglement

Anhang 2: Versammlungsreglement

Anhang 3: Finanzreglement JUSO Kanton Bern